



Wegleitung zur Steuererklärung

2022

Juristische Personen

für **Vereine, Stiftungen, Anlagefonds mit direktem Grundbesitz** und **übrige juristische Personen**

Adresse

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
Postfach
4410 Liestal
Telefon 061 552 51 20
Fax 061 552 69 94
steuerverwaltung@bl.ch

	Seite
Allgemeine Vorbemerkungen	3–4
Elektronische Steuererklärung	5
A Reingewinn	5–8
B Kapital und Reserven	8–9
C Angaben zu früheren Geschäftsjahren	9
D Antrag auf Steuerbefreiung	9
E Juristische Personen mit ideellen Zwecken	10
F Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie	10
Allgemeine Hinweise	10–11
Steuersätze	
Steuerbezug	
Interkommunale Steuerauscheidung	

Allgemeine Vorbemerkungen

Ressourcenoptimierung

Die Ertrags- und Kapitalsteuern werden im Verfahren der gemischten Veranlagung erhoben. Das heisst, dass Sie als Steuerkundin oder Steuerkunde die Deklaration fristgerecht und vollständig ausfüllen und zusammen mit allen benötigten Belegen einreichen und wir als kantonale Verwaltung Ihre Angaben überprüfen und die Steuern verbindlich festsetzen. Sie ersparen sich und uns wertvolle Zeit und Kosten, indem Sie bereits mit der Steuererklärung alle Informationen für eine korrekte Veranlagung liefern. Nur so kann die Veranlagung zeit- und kosteneffizient vorgenommen werden. **Danke für Ihre Unterstützung.**

Homepage www.steuern.bl.ch

Darauf finden Sie insbesondere:

- **JP|Tax** Download-Version zum Ausfüllen der Steuererklärung
- Steuerrechner zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer
- Steuererklärung und Einlageblätter zum Herunterladen

Einlageblätter (EB)

- EB 01.1 Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen
- EB 01.1 Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis
- EB 02.1 Rückstellungen, Rücklagen, Warenreserve, Delkredere, Wertberichtigungen
- EB 04.1 Angaben über passive Rechnungsabgrenzungen, verbuchte Steuern, ausserordentliche Erträge und Aufwände sowie Rohgewinne aus Grundstückverkäufen

- EB 05 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
- EB 07 Steuerauscheidung
- EB 12 Begleitschreiben zur Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Organen der Geschäftsführung

Steuererklärung

Vereine, Stiftungen, Anlagefonds mit direktem Grundbesitz und übrige juristische Personen müssen mindestens einmal jährlich eine Steuererklärung samt Einlageblättern ausfüllen und der Steuerbehörde bis zum 30. Juni einreichen. Es werden sämtliche Steuerklärungen unabhängig des Abschlussdatums anfangs des auf die Steuerperiode folgenden Jahrs versandt.

Die im Kanton Basel-Landschaft sekundär steuerpflichtigen juristischen Personen können eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung der basellandschaftlichen Steuerklärung beilegen.

Unterlagen

Der Steuererklärung ist eine detaillierte Jahresrechnung inkl. Anhang beizulegen. Zu beachten ist die gesetzliche Vorschrift, dass in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, zwingend ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden muss.

Steuerauscheidung

Diese Angaben sind nur von Vereinen, Stiftungen, Anlagefonds mit direktem Grundbesitz und übrigen juristische Personen erforderlich, welche in mehreren basellandschaftlichen Gemeinden oder ausserhalb des Kantons steuerpflichtig sind. Füllen Sie für die Ausscheidung das Einlageblatt 07 vollständig aus.

Dauer des Geschäftsjahrs

Die Angabe der Dauer des Geschäftsjahrs ist unerlässlich, denn das Geschäftsjahr bestimmt das massgebende Steuerjahr.

Vertragliche Vertretung

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen gelangen sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die bevollmächtigte Vertretung. Das Formular Vertretungsvollmacht finden Sie im Internet unter www.steuern.bl.ch.

Fristerstreckungsgesuch

Fristerstreckungsgesuche können online unter www.steuern.bl.ch erfasst werden.

Mahngebühren

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, erhalten eine gebührenpflichtige Mahnung.

Verrechnungssteuer

Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückgefordert werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist (vgl. die von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte; Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Rückforderbare ausländische Quellensteuern

Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländische Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Ertragsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung

Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die bei der Kantonalen Steuerverwaltung, 4410 Liestal, erhältlich sind): Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d. h. sie sind spätestens im Jahr des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Elektronische Steuererklärung

JP|Tax

Die Steuererklärung für juristische Personen kann mit dem Programm **JP|Tax** am Computer ausgefüllt werden. Die Software ist für die Betriebssysteme Windows, Mac OS und Linux verwendbar und steht als Download im Internet zur Verfügung.

Das Steuerklärungsprogramm kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.steuern.bl.ch

Wichtige Hinweise

- ▶ Die **Installation** des Programms erfolgt ausschliesslich als Download im Internet. Eine CD-ROM-Version ist nicht erhältlich. Folgen Sie den Anweisungen des Installationsassistenten.
- ▶ Sämtliche Daten können **gespeichert** und im Folgejahr wieder übernommen werden.
Voraussetzung für die **Datenübernahme** ist, dass die Vorjahresdatei auf dem Rechner abgelegt ist.
- ▶ Das Programm **überträgt** sämtliche Zahlen von den Zusatzformularen in das Hauptformular und führt alle **Berechnungen** aus. Beim Ausfüllen werden Sie mit Informationen aus der Wegleitung unterstützt.
- ▶ Nach Eingabe sämtlicher Daten **drucken** Sie die Formulare aus und **unterzeichnen** Sie diese an der vorgesehenen Stelle. Anschliessend **legen** Sie den **JP|Tax**-Ausdruck und die notwendigen Unterlagen (z.B. Jahresrechnung, Belege und Bescheinigungen) in die Original-Steuererklärung.
- ▶ Senden Sie die **Original-Steuererklärung** mit dem **JP|Tax**-Ausdruck und sämtlichen Unterlagen im beiliegenden Umschlag an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft.
- ▶ Bei **technischen Fragen** zur Installation und Bedienung des Programms **JP|Tax** steht die telefonische Hotline 0900 57 60 60 (CHF 3.13/Min.) der Ringler Informatik AG von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Hilfe erhalten Sie auch per E-Mail an support@ringler.ch.
- ▶ Für **steuerliche Anwendungsfragen** stehen Ihnen die Veranlagungsexpertinnen und Veranlagungsexperten des Geschäftsbereichs Juristische Personen der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung. Sie können sich auch unter der Telefonnummer 061 552 51 20 oder mittels E-Mail an steuerverwaltung@bl.ch an uns wenden.
- ▶ **Anregungen und Kritik** zum Programm **JP|Tax** nehmen wir gerne via E-Mail an steuerverwaltung@bl.ch mit dem Betreff «JP Tax» entgegen. Ihre Zuschriften werden vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Rückmeldung.

A Reingewinn

Ziffer 2001

Reingewinn bzw. Verlust

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss ein Minus zwingend mit dem entsprechenden Vorzeichen (-) versehen werden. Ein eventuell in die Erfolgsrechnung mit-einbezogener Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr ist abzuziehen.

Die statutarischen Mitgliederbeiträge und die freiwilligen Zuwendungen an die Vereine sowie Einlagen in das Vermögen der Stiftungen zählen nicht zum steuerbaren Ertrag (siehe Ziffer 2260).

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz im Kanton haben für jede Liegenschaft eine Liegenschaftsrechnung zu erstellen. Als Reingewinn ist das Netto-Ergebnis aus sämtlichen im Kanton gelegenen Liegenschaften zu deklarieren. Innerhalb des Kantons sind Liegenschaftsverluste mit Liegenschaftsgewinnen zu verrechnen.

Ziffer 2100

Abschreibungen,
Wertberichtigungen und
Aufwertungen

Für Abschreibungen gilt das «Merkblatt Abschreibungen» der kantonalen Steuerverwaltung welches unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass gemäss neuem Rechnungslegungsrecht klar zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen zu unterscheiden ist: *“Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.”* (Art. 960a Abs. 3 OR)

Bei der Kantonalen Steuerverwaltung gilt folgende Abschreibungs- und Wertberichtigungspraxis:

Bei Aktiven im Umlaufvermögen, welche einen Wertverlust erlitten haben, sind sogenannte Wertberichtigungen zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben provisorischen Charakter und sollten jedes Jahr angepasst werden. Die Steuerbehörde kann sie jederzeit neu beurteilen und teilweise oder vollständig steuerlich aufrechnen. Die Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen sind auf dem Einlageblatt 02.1 zu erfassen und allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Bei Aktiven im Anlagevermögen werden grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss «Merkblatt Abschreibungen» akzeptiert. Die ordentlichen Abschreibungen sind auf dem Einlageblatt 01.1 zu erfassen. Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen sind Wertberichtigungen zu bilden, welche nachzuweisen und zu begründen sind. Diese Wertberichtigungen haben provisorischen Charakter und können jederzeit von der Steuerbehörde neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerlich aufgerechnet werden. Die Wertberichtigungen auf dem Anlagevermögen sind auf dem Einlageblatt 02.1 zu erfassen und allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis: Gemäss Art. 960a Abs. 1 OR werden die Aktiven bei ihrer Ersterfassung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Die Bewertung muss auf die gesamte Aktivposition angewendet werden. Eine einmal gewählte Methode muss beibehalten werden (Stetigkeit). Aufwertungen oder Abwertungen stellen in der jeweiligen Steuerperiode steuerbaren Ertrag bzw. steuermindernden Aufwand dar. Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungs- oder der allenfalls tiefere Kurswert. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR). Werden Bewertungen zum beobachtbaren Marktpreis vorgenommen, bitten wir Sie, das Einlageblatt 01.1 vollständig auszufüllen.

Ziffer 2110

Rückstellungen,
Wertberichtigungen und
Rücklagen

Steuerlich zulässig sind Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist. Für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, können Rückstellungen gebildet werden. Ebenso sind Rücklagen (zu Lasten der Erfolgsrechnung) für künftige Forschung und Entwicklung sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Als steuerlich nicht zulässig gelten Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, z. B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Erträge aus dem Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen bzw. Rücklagen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 02.1 aufzuführen.

Für Grossreparaturen von Liegenschaften (z. B. Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen etc.) kann seit dem Steuerjahr 2015 ohne besonderen Nachweis jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15 % der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in den Erneuerungsfonds sind bei der Bestimmung des maxi-

mal zulässigen Umfangs zu berücksichtigen. Werden die genannten Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der höhere Rückstellungsbedarf kann als geschäftsmässig begründet nachgewiesen werden. Kosten für Grossreparaturen an einer Liegenschaft sind der entsprechenden Rückstellung zu belasten. Die Rückstellungen für Grossreparaturen von Liegenschaften sind auf dem Einlageblatt 02.1 separat in der vorgesehenen Rubrik aufzuführen.

Ziffer 2120
Reserven/Fonds

Anzugeben sind die auf dem Einlageblatt 02.1 ermittelten Veränderungen auf den übrigen versteuerten stillen Reserven. Darunter fallen die Einlagen in Fonds und Zinsgutschriften, sofern das Ergebnis der Fonds-Rechnung nicht bereits in Ziffer 2001 deklariert wurde.

Ziffer 2130
Freiwillige Leistungen

Zulässig sind nur freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Bei der Bundessteuer können nur bis zu 20 % des Reingewinnes in Abzug gebracht werden.

Ziffer 2160
nicht abzugsfähige Aufwendungen

Familienstiftungen dürfen Zuwendungen an ihre Begünstigten oder Renten, die in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht erbracht werden, nicht abziehen. Dem Ertrag aus Grundeigentum ist zu den allfälligen Miet- und Pachtzinseinnahmen auch der Mietwert derjenigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile zuzurechnen, die sie den Nutzniessern der Stiftung unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Vereine haben Auszahlungen von Gewinnüberschüssen an Mitglieder als Zuwendungen zu deklarieren, ebenso Reisekostenentschädigungen, soweit sie nicht in Erfüllung des statutarischen Vereinszwecks entstanden sind.

Ziffer 2170
Unterpreisliche Leistungen

Unterpreisliche Leistungen an Mitglieder oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinns (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

Ziffer 2200
Abschreibungen,
Wertberichtigungen und
Aufwertungen

In den Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen (Ziffer 2100) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 2210
Rückstellungen,
Wertberichtigungen und
Rücklagen

In den Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen (Ziffer 2110) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 2240
Rohgewinne aus
Liegenschaftsverkäufen

In Abzug zu bringen sind die Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen (Buchgewinne abzüglich der wiederingebrachten Abschreibungen). Die Berechnungen sind auf dem Einlageblatt 04.1 im Detail aufzuführen.

Ziffer 2250
Nicht steuerbare Erträge

In Abzug zu bringen sind sämtliche Spenden, Schenkungen und Vermächnisse.

Ziffer 2260

Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge zählen nicht zum steuerbaren Reingewinn und dürfen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Ertragssteuer ausgeklammert werden. Als solche gelten alle Beiträge der Vereinsmitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder), die auf einer statutarischen Grundlage beruhen und zur Zweckverfolgung des Vereins verwendet werden sollen. Keine Mitgliederbeiträge sind Beiträge einzelner Vereinsmitglieder, bei denen die statutarische Zahlungspflicht fehlt oder die den Charakter eines Entgelts für spezifische Gegenleistungen haben, welche der Verein im persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse dieser Mitglieder erbringt (Sponsoring-Gelder).

Ziffer 2261 – 2263

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Aufwendungen, welche nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge, sondern allgemein der Erfüllung der statutarischen Zwecke dienen, mit Ausnahme von Aufwendungen zur Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensobjekten.

Ziffer 2270

Mitgliederbeitragsüberschuss

Nur wenn die Mitgliederbeiträge höher sind als jene Aufwendungen, die nicht für die Erzielung steuerbarer Erträge entstanden sind, kann diese positive Differenz unter Ziffer 2270 abgezogen werden. Ist die Differenz null oder negativ, unterbleibt der Übertrag in Ziffer 2270.

Ziffer 2400

Vorjahresverlust

Vom massgebenden Reingewinn des Steuerjahrs können Verluste aus sieben dem Steuerjahr vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Die massgeblichen Werte sind unter Abschnitt C einzutragen (siehe Rückseite der Steuererklärung).

Ziffer 2520

Steuerausscheidung

Bei interkommunaler, interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 07 Steuerausscheidung auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden ermittelt.

B Kapital und Reserven

Ziffer 4001

Eigenkapital, Reinvermögen

Als Eigenkapital gilt das Reinvermögen am Ende des Geschäftsjahrs.

Ziffer 4020 – 4025

Steuerwerte

Der Buchwert der Liegenschaften und Grundstücke wird durch den kantonalen Steuerwert ersetzt. Patente und vergleichbare Rechte sind nur zu 20 % steuerbar. Vom Buchwert können daher 80 % abgezogen werden. Der entsprechende Abzug kann unter Ziffer 4025 vorgenommen werden.

Ziffer 4100

Abschreibungen,
Wertberichtigungen und
Aufwertungen

Die Differenz zwischen handelsrechtlicher Bilanz und den steuerlich massgebenden Buchwerten (Gewinnsteuerwert) ist als versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen zu deklarieren.

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann die Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 4110

Rückstellungen,
Wertberichtigungen und
Rücklagen

Die Differenz zwischen handelsrechtlicher Bilanz und den steuerlich massgebenden Buchwerten (Gewinnsteuerwert) ist als versteuerte stille Reserve aus Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen zu deklarieren.

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann die Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 4120
Fonds

Die Differenz zwischen handelsrechtlicher Bilanz und steuerlich massgebenden Buchwerten (Gewinnsteuerwert) ist als versteuerte stille Reserve aus Fonds zu deklarieren. Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann die Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 4310
Steuerbares Kapital
Basel-Landschaft

Bei interkommunaler, interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 07 Steuerauscheidung auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt errechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Kapital für den Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden ermittelt.

C Angaben zu früheren Geschäftsjahren

Verlustverrechnung

Es sind die Verluste der sieben dem aktuellen Geschäftsjahr vorausgehenden Jahre aufzuführen, welche noch nicht mit steuerbarem Reingewinn verrechnet worden sind. Die Summe ist in Ziffer 2400 der Steuererklärung zu übertragen.

D Antrag auf Steuerbefreiung

Steuerbefreiung

Auf Gesuch hin können Steuerbefreiungen verlangt werden von:

- Juristischen Personen, die öffentliche Zwecke verfolgen
§ 16 Abs. 1 lit. d StG / Art. 56 lit. g DBG
- Juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen
§ 16 Abs. 1 lit. e StG / Art. 56 lit. g DBG
- Juristischen Personen, die Kultuszwecke verfolgen
§ 16 Abs. 1 lit. f StG / Art. 56 lit. h DBG

Dem schriftlichen Antrag sind die Vereinsstatuten oder die Stiftungsurkunde beizulegen.

Gesuche für Steuerbefreiung wegen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecken sind einzureichen:

- für die **Staatssteuer**:
Kantonale Taxationskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal
- für die **Bundessteuer**:
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

E Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden seit dem 1. Januar 2018 gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht besteuert, sofern der steuerbare Reingewinn CHF 20'000 oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Als ideelle Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.

Wenn Ihre Gesellschaft die Voraussetzung für eine Besteuerung als juristische Person mit ideeller Zwecksetzung erfüllt, können Sie den entsprechenden Antrag unter der Rubrik E auf der Rückseite der Steuererklärung direkt stellen. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall nebst der vollständig ausgefüllten Steuererklärung (inklusive ordnungsmässiger Jahresrechnung) auch den Nachweis des ideellen Zwecks (z. B. Geschäftsbericht) sowie die rechtsgültigen Vereinsstatuten, Stiftungsurkunden oder andere zweckdienliche Beweismittel ein.

Auf kantonaler Ebene wurde per 1. Januar 2020 die Freigrenze für alle Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen auf CHF 20'000 angehoben. Die Unterscheidung ideelle oder nicht ideelle Zwecksetzung ist seit der Steuerperiode 2020 nur noch für die direkte Bundessteuer massgebend.

F Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Bitte beantworten Sie die Frage zu Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie auf der Rückseite der Steuererklärung. Im Falle erhaltener Entschädigungen sind der Steuererklärung die Buchungsnachweise beizulegen.

Allgemeine Hinweise

Steuersätze

Staatssteuer

Die Ertragssteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 %. Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1 %. Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.

Es wird keine Minimalsteuer erhoben.

Zudem erhebt der Kanton eine **Kirchensteuer**. Diese beträgt 5 % der Staatssteuer.

Gemeindesteuer

Die Ertragssteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2 – 5 %. Innert der festgelegten Grenzen setzen die Gemeinden den Steuersatz jährlich fest. Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,55 %. Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.

Bundessteuer

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt die Reingewinnsteuer 4,25 %. Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.

Steuerbezug

Die **Staatssteuer 2022** ist am 30. September 2022 zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den 31. Dezember. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Wird die geschuldete Steuer mit Verspätung bezahlt, ist darauf ein Verzugszins zu entrichten. **Der Verzugszins ist auch dann geschuldet, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit noch keine definitive Steuerrechnung vorliegt.** Ergibt die definitive Einschätzung einen höheren Steuerbetrag als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Verzugszins vom Differenzbetrag berechnet.

Die Fälligkeit der **Gemeindesteuer 2022** ist beim Gemeindesteueramt zu erfragen.

Die **Bundessteuer 2022** ist am 1. März 2023 fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Sie ist auch bei Sitzverlegung in einen anderen Kanton nach dem 1. Januar 2023 voll im Kanton Basel-Landschaft zu entrichten.

Weitere Informationen zur Besteuerung von juristischen Personen und zu den Tarifen finden Sie im Internet unter www.steuern.bl.ch.

Interkommunale Steuerausscheidung

Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, vorbehältlich folgender Regelung: § 31 Dekret zum StG bestimmt, dass Ertrags- und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die nicht in der Sitzgemeinde zu versteuern sind, gleichwohl dieser zuzurechnen sind, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Ertrag weniger als CHF 20'000 oder am steuerbaren Kapital weniger als CHF 200'000 ausmacht. Im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen können die Gemeinden im Einzelfall eine von den erwähnten Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

